21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)75b
vom 9. April 2026, 16:12 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Tobias Brouwer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465;

Ausschuss-Drucksache 21(6)73 (Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD);

Ausschuss-Drucksache 21(6)30 (Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 13. April 2026

I. Einführung

Die EU-Kommission, der Rat und das Europäische Parlament haben mit den inhaltlichen Änderungen der CSRD durch die am 26.02.2026 im EU-Amtsblatt veröffentlichte Richtlinie (EU) 2026/470 (sog. Omnibus I Richtlinie) auf die außergewöhnlich angespannte Wirtschaftslage in Europa reagiert. Ziel der Omnibus I Richtlinie ist es, den Berichts- und Bürokratieaufwand sowohl für die unmittelbar berichtspflichtigen als auch die nicht-berichtspflichtigen, aber gleichwohl mittelbar betroffenen Unternehmen zu verringern, um dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU zu steigern.

Sowohl der Änderungsantrag der Regierungsfraktionen als auch der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützen dieses Anliegen und sprechen sich ausdrücklich für eine pragmatische, bürokratiearme und kosteneffiziente nationale Umsetzung der CSRD aus, was aus Sicht der hier vertretenen Unternehmen sehr zu begrüßen ist.

Insbesondere war es richtig, zunächst den Abschluss des Trilogverfahrens zur Omnibus I Richtlinie abzuwarten, um entsprechend des Änderungsantrags der Regierungsfraktionen die auf EU-Ebene beschlossenen Erleichterungen in einem Zug in einem einheitlichen nationalen Gesetz umzusetzen. Das führt zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit für die vom Gesetz Betroffenen.

Während das vorliegende Umsetzungsgesetz den rechtlichen Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichtspflicht vorgibt, stellen die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die

derzeit auf EU-Ebene überarbeitet werden, das Herzstück der CSRD dar. Gerade die Datenmenge, der hohe Detailgrad und die Komplexität der ESRS zählen zu den Hauptursachen für den hohen Erfüllungsaufwand auf Seiten der Unternehmen. Umso fragwürdiger ist es daher, dass die Entscheidungshoheit über den Inhalt der ESRS allein bei der EU-Kommission liegt, die diese mittels delegiertem Rechtsakt erlässt – mögen der EU-Kommission durch die Omnibus I Richtlinie auch gewisse inhaltliche Leitplanken für die Überarbeitung der ESRS vorgegeben worden sein (Art. 29b Abs. 2 UAbs. 1, Abs. 4 UAbs. 1 BilanzRL idF Omnibus I RL).

Der Bundestagsrechtsausschuss sollte daher in seinem Bericht und seinen Empfehlungen die Bundesregierung auffordern, auf EU-Ebene auf eine spürbare Reduktion und deutliche Vereinfachung der ESRS hinzuwirken, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Berichtsaufwand für die Unternehmen und Berichtsnutzen für die Berichtsadressaten wie den Kapitalmarkt zu erzielen. Gleiches gilt – erst recht – für den von der EU-Kommission ebenfalls mittels delegiertem Rechtsakt noch zu verabschiedenden freiwilligen KMU-Berichtsstandard nach Art. 29 ca BilanzRL idF Omnibus I RL (s. dazu unter II. 6.).

Dies vorausgeschickt bezieht sich die vorliegende Stellungnahme auf ausgewählte Regelungen des Regierungsentwurfs vom 03.09.2025 (BT-Drucksache 21/1857) und des Änderungsantrags der Regierungsfraktionen mit Stand vom 18.02.2026 (Ausschuss-Drucksache 21(6)73).

II. Zu ausgewählten Regelungen des Regierungsentwurfs und des Änderungsantrags der Regierungsfraktionen

1. Zur Gesetzessystematik und Rückwirkungsproblematik

a) Gesetzessystematik

Art. 1 des Änderungsantrags der Regierungsfraktionen (im Folgenden „ÄA“) übernimmt die HGB-Änderungen aus dem Regierungsentwurf vom 03.09.2025. **Art. 3 ÄA** übernimmt die HGB-bezogenen Übergangsregelungen aus dem Regierungsentwurf, ändert diese aber dort ab, wo die Omnibus I RL Erleichterungen im Wege der Mitgliedstaatenoption bereits für Geschäftsjahre bis Ende 2026 bereithält.

Für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2027 fügt der Änderungsantrag einen **neuen Art. 2** ein, der die neuen, durch das Omnibus I Paket erzielten Erleichterungen ins HGB einpflegt; die jeweiligen Übergangsregelungen im EGHGB dazu sind in einem **neuen Art. 4** enthalten.

Alle übrigen Artikel aus dem Regierungsentwurf werden im Wesentlichen unverändert (mit Ausnahme einiger redaktioneller Anpassungen) beibehalten, erhalten aber durch die neu eingefügten Art. 2 und 4 neue Nummerierungen.

Durch die Regelung zum Inkrafttreten in **Art. 35 ÄA** wird die Differenzierung zwischen den Geschäftsjahren vor und nach dem 01.01.2027 sichtbar: Denn während das Umsetzungsgesetz

nach Art. 35 Abs. 1 ÄA grundsätzlich sofort nach dessen Verkündung in Kraft tritt, sollen die neu eingeführten Art. 2 und 4 ÄA erst zum 01.01.2027 in Kraft treten.

b) Rückwirkung auf die Geschäftsjahre 2025/2026

Der Regierungsentwurf und der Änderungsantrag sehen in **Art. 96 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 EGHGB-E (Art. 3 ÄA)** vor, dass die neuen Vorgaben im HGB zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmals anzuwenden sind auf Unterlagen der Einzel- bzw. Konzernrechnungslegung „für **ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr**". Dies würde eine Rückwirkung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht auf das bereits abgeschlossene Geschäftsjahr 2025 und das bereits begonnene Jahr 2026 umfassen, was aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch ist.

Für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2024 führt der Regierungsentwurf auf S. 108 zur Rückwirkungsproblematik zu Recht aus:

"Aufgrund der verspäteten Umsetzung können die Unternehmen der 1. Welle aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr zur Nachhaltigkeitsberichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 gesetzlich verpflichtet werden. Da die Frist zur Aufstellung des Lageberichts, dessen Bestandteil der Nachhaltigkeitsbericht werden würde, mit Ablauf der ersten drei Monate des auf das Berichtsjahr nachfolgenden Geschäftsjahrs endet (§ 264 Absatz 1 Satz 3 HGB), wäre eine nachträgliche Verpflichtung zur Erweiterung des binnen dieser Frist aufzustellenden Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 um einen Nachhaltigkeitsbericht aufgrund Zeitablaufs nicht mehr möglich."

Die gleiche Situation besteht auch jetzt für das abgeschlossene Jahr 2025 – jedenfalls für Unternehmen, deren Geschäftsjahr identisch ist mit dem Kalenderjahr und die daher ihren Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 bereits bis Ende März 2026 aufzustellen hatten.

Zu einer Belastung führt die Rückwirkung aber auch für Unternehmen mit einem **vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr**, die bspw. ihren Jahresabschluss 2025/2026 samt Lage- und Nachhaltigkeitsbericht bis zum Sommer, Herbst oder Ende 2026 aufzustellen haben. Dass eine Vielzahl an Unternehmen bereits in den letzten Jahren ihre nicht finanzielle Erklärung auf Basis der ESRS abgegeben hat, kann dabei nicht Maßstab für die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der vorgesehenen Rückwirkung sein. Denn Unternehmen sind nicht verpflichtet, schon im Vorgriff auf ein erst noch zu erlassendes Gesetz sämtliche Systeme für die Einholung und Evaluierung der relevanten Informationen und Daten bereitzuhalten.

Die Beschlussempfehlung des Bundestagsrechtsausschusses sollte daher auch Lösungen zur Frage des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots enthalten. In Betracht kommen etwa gestaffelte Anwendungsfristen, um dem **Vertrauensgrundsatz** auch bei einer unechten Rückwirkung ausreichend Rechnung zu tragen.

2. Sonderregelung für Unternehmen der 1. Welle, die die neuen Anwendungsschwellen unterschreiten

Es ist zu begrüßen, dass mit **Art. 96 Abs. 8** und **Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E (Art. 3 ÄA)** von der Mitgliedstaaten-Option in Art. 5 Abs. 2 UAbs. 5 der BilanzRL idF Omnibus I RL Gebrauch gemacht wird, so dass Unternehmen der 1. Welle, die die neuen Anwendungsschwellen (1.000 ArbN und 450 Mio. € Jahresumsatz) unterschreiten, nicht vorübergehend lediglich für das Geschäftsjahr 2026 (und 2025) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Die jeweiligen Ausnahmereglungen müssten allerdings **redaktionell angepasst** werden. Denn nach Art. 1 Abs. 3 BilanzRL idF Omnibus I RL sind künftig nur Unternehmen erfasst, die beide Schwellen überschreiten. M.a.W. sind Unternehmen nicht erfasst, die entweder weniger als 1000 ArbN beschäftigen **oder** weniger als 450 Mio. € Umsatz erzielt haben. Entsprechend müsste es in Art. 96 Abs. 8 und Art. 97 Abs. 7 EGHGB lauten: „*Unternehmen, die (…) im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen ~~und~~ **oder** 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag nicht überschreiten*…“

3. Wahlrecht hinsichtlich der Verortung der Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen

Mit § 289 Abs. 3a HGB-E und § 315 Abs. 3a HGB-E wird Art. 19 Abs. 1 UAbs. 4 BilanzRL idF CSRD umgesetzt. Danach müssen die von der Norm erfassten Unternehmen „im (Konzern-)Lagebericht“ über ihre wichtigsten immateriellen Ressourcen berichten. Die Berichtsvorgabe möchte Transparenz hinsichtlich nicht physischer Werttreiber herstellen, die neben dem reinen Buchwert von grundlegender Bedeutung für den Marktwert eines Unternehmens sind. Die Begründung zum Regierungsentwurf stellt hierzu fest, dass es sich bei den Angaben häufig um solche mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten handeln wird (S. 124).

Das spricht dafür, den betroffenen Unternehmen ein **Wahlrecht** einzuräumen, die wichtigsten immateriellen Ressourcen entweder im Allgemeinen Teil des Lageberichts oder im Nachhaltigkeitsbericht aufzuführen. Eine Aufnahme in den Nachhaltigkeitsbericht hat dabei den Vorteil, dass der Allgemeine Teil des Lageberichts entschlackt wird. Zudem werden immaterielle Werte eher im Nachhaltigkeitsbericht erwartet und wären somit für die Berichtsadressaten leichter auffindbar.

Die CSRD belässt den nationalen Gesetzgebern insoweit ausreichend Spielraum, um Unternehmen ein entsprechendes Wahlrecht einzuräumen. Bereits die amtliche Überschrift zu Art. 19 BilanzRL idF CSRD – „Inhalt des Lageberichts“ – umfasst den gesamten Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts.

Ferner belegen die Ausführungen zu den Fragen 82) und 83) der Bekanntmachung der EU-Kommission über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften in der BilanzRL v. 13.11.2024 (C/2024/6792), dass über die wichtigsten immateriellen Ressourcen auch – gänzlich oder zum Teil – im Nachhaltigkeitsbericht informiert werden kann. Dies folgt jeweils aus den Hinweisen:

- Ausführungen zu Frage 82) a.E.: „Die betreffenden Informationen müssen in den Lagebericht aufgenommen werden (aber nicht unbedingt in die Nachhaltigkeitserklärung)."
- Ausführungen zu Frage 83) a.E.: „Diese Informationen müssen daher nicht unbedingt in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden und können in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts angegeben werden."

Die jeweiligen Ausführungen machen deutlich, dass die Angaben zu den „wichtigsten immateriellen Ressourcen" nicht ausschließlich im Allgemeinen Teil des Lageberichts aufgenommen werden müssen. Besonders deutlich wird dies durch die Ausführungen zu Frage 83), wonach die Angaben auch in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts aufgenommen werden *können*. Jeweils aus dem Hinweis, dass die Angaben **nicht „unbedingt"** im Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden „müssen", lässt sich schließen, dass es jedenfalls **ohne Weiteres zulässig und aufgrund der Betonung auch durchaus sinnvoll ist**, die Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.

Entscheidend ist, dass (1) aus dem Wortlaut von Art. 19 BilanzRL idF CSRD („Inhalt des Lageberichts") keinesfalls zu schließen ist, dass allein der Allgemeine Teil des Lageberichts als einzig richtlinienkonforme Stelle des Lageberichts in Frage kommt, sondern (2) es vielmehr zulässig, wenn nicht gar (aufgrund der besonderen Erwähnung in den FAQs) zu empfehlen ist, die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht unterzubringen.

Für die Unternehmenspraxis ist das Wahlrecht auch deswegen relevant, weil es anders als im Allgemeinen Teil des Lageberichts möglich ist, **nachteilige Angaben wegzulassen** (§ 289e Abs. 1 Nr. 2 HGB-E, Art. 2 ÄA, nennt bspw. explizit Informationen wie geistiges Eigentum und Know How). Dies gilt für den Allgemeinen Teil des Lageberichts nicht, wodurch Unternehmen ggfls. gezwungen wären, vertrauliche Informationen über bedeutende immaterielle Ressourcen offenzulegen. Die Schutzwirkung würde damit ins Leere laufen.

Darüber hinaus sind Angaben zu immateriellen Ressourcen im Nachhaltigkeitsbericht verpflichtend nur mit **begrenzter Sicherheit** zu prüfen. Analog zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt für die Berichterstattung zu den immateriellen Ressourcen, bei denen „bestimmte Informationen […] untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden" sind (vgl. Erwägungsgrund 32 der CSRD), dass hierzu eine weite unterschiedliche Auslegung und Erwartung besteht, was eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit sehr in Frage stellt (vgl. Erwägungsgrund 60 der CSRD). Zu betonen ist, dass unabhängig von der Prüfungsintensität die Unternehmen uneingeschränkt für die zu veröffentlichenden Informationen in der Verantwortung stehen und die Adressaten auf valide Informationen vertrauen können.

4. Wesentlichkeit im Nachhaltigkeitsbericht

§ 289c Abs. 1 HGB-E regelt den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts, der in Absatz 2 wie folgt konkretisiert wird: „Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 **sind** folgende Angaben **zu machen** […]". Artikel 29a Abs. 2 der BilanzRL idF CSRD lautet dagegen: „Die in Absatz 1 genannten Informationen **umfassen Folgendes** […]".

Die vorgeschlagene Formulierung des Regierungsentwurfs „zu machen sind“ ist von ihrem Normbefehl nicht mit der Richtlinienvorgabe „umfassen Folgendes“ gleichzusetzen. Vielmehr ist die Formulierung des Regierungsentwurfs strenger ausgestaltet als durch die CSRD geboten. Denn mit der „zu machen sind“-Formulierung würde jede Auslassung der aufgelisteten Angaben eine Ordnungswidrigkeit nach § 334 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 HGB-E begründen, auch wenn sie nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht erforderlich wären. Damit droht, dass der Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehebelt wird. Eine nationale Umsetzung, die den Eindruck erweckt, alle in Absatz 2 genannten Informationen seien unabhängig von ihrer Wesentlichkeit zwingend offenzulegen, verfälscht das Regelungskonzept und untergräbt dessen Informationsgehalt, was die breit kritisierte Disclosure Overload-Problematik verschärfen würde.

Eine strengere nationale Formulierung würde entgegen dem europarechtlichen effet utile-Grundsatz den **Fokus von „Wesentlichkeit“ auf „Vollständigkeit“ verschieben**. Damit wären deutsche Unternehmen auch im Vergleich zu europäischen Wettbewerbern erheblich benachteiligt (zusätzliche Verschärfung der Level-Playing-Field-Problematik). Für die Unternehmen würde dadurch Rechtsunsicherheit erzeugt, da unklar ist, wann die Nichtangabe unwesentlicher Sachverhalte bzw. eine abweichende Wesentlichkeitsbewertung zur Strafbarkeit führt. In der Folge würden die Haftungs- und Sanktionsrisiken für die Unternehmen ohne Not verschärft.

Die abweichende Entwurfsformulierung lässt sich auch nicht mit einer besseren Sanktionierbarkeit der in Absatz 2 konkretisierten Berichtspflicht rechtfertigen. Denn zum einen wird der Gesellschaft auch mit der „umfassen Folgendes“-Formulierung ein klarer Handlungsauftrag erteilt. Dieser ergibt sich aus § 289c Abs. 1 HGB-E („In den Nachhaltigkeitsbericht **sind** diejenigen Angaben **aufzunehmen**, die…“), auf den sich Absatz 2 bezieht („Im Nachhaltigkeitsbericht **nach Absatz 1**…“). Die „umfassen Folgendes“-Formulierung ist somit ausreichend bestimmt, um eine Verletzung der neuen Berichtspflicht nach § 334 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 HGB-E unter Strafe zu stellen.

Zum anderen lässt sich der Begründung zu § 334 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 HGB-E (S. 139) entnehmen, dass die Sanktion bei Lichte gesehen gar nicht auf § 289c Abs. 2 HGB-E abzielt, sondern richtigerweise nur die Sanktion von Verstößen gegen Absatz 6 (unter Heranziehung von Absatz 2) erfassen soll, also einen Verstoß gegen die unmittelbar geltenden Berichtsstandards ESRS:

„Die für die Bewehrung der einzelnen Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung zentralen Bußgeldvorschriften nach § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d (für den Lagebericht des Einzelunternehmens) sowie Nummer 4 Buchstabe d HGB-E (für den Konzernlagebericht) erfassen auch die Spezifikationen der in § 289c Absatz 6 Satz 1 HGB-E genannten, von der Europäischen Kommission im Wege delegierter Rechtsakte nach Artikel 29b der Bilanzrichtlinie erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS). Die in den unmittelbar geltenden ESRS enthaltenen Detailregelungen zur Spezifizierung der in § 289c Absatz 2 Satz 1 HGB-E

genannten Berichtsfelder sind damit auch bewehrungsrechtlich maßgeblich mit Blick auf die Sanktionierung (nur) vorsätzlicher Pflichtverstöße. Nur geringfügigen Zuwiderhandlungen kann dabei aufgrund des für das Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzips nach § 47 OWiG angemessen Rechnung getragen werden".

Der deutsche Gesetzgeber sollte daher im Sinne einer 1:1-Umsetzung der CSRD und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten die Formulierung des § 289c Abs. 2 HGB-E an Artikel 29a Abs. 2 der BilanzRL idF CSRD, wie oben beschrieben, anpassen. Zudem wird vorgeschlagen, die Bezugnahme auf § 289c Abs. 2 HGB-E in § 334 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 HGB zu streichen.

5. Erweiterung des Konzernprivilegs

Zu begrüßen ist, dass durch die Streichung von **§ 289b Abs. 2 Satz 2 HGB-E (Art. 2 ÄA)** nunmehr auch große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen von den Befreiungsvorschriften Gebrauch machen können. Dies wurde durch eine Änderung von Art. 19a Abs. 10 Bilanz-RL im Zuge des Omnibuspakets möglich und führt zur weiteren Entlastung von Unternehmensgruppen.

6. Informationseinholungsverbot als KMU-Schutz

§ 289c Abs. 4a und 4b HGB-E (Art. 2 ÄA) setzen unter Anwendung des 1:1-Prinzips den neuen KMU-Schutz vor überbordenden Auskunftsverlangen seitens der berichtspflichtigen Unternehmen um (sog. Trickle Down Effekt; Art. 19a Abs. 3 UAbs. 2 – 5 BilanzRL idF Omnibus I RL).

Kern der Regelung ist ein (vom Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zu prüfendes, § 324c Abs. 1 Satz 3 HGB-E) Informationseinholungsverbot für berichtspflichtige Unternehmen (sog. Value Chain Cap): Zur Erfüllung der Berichtspflicht dürfen von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die weniger als 1000 ArbN beschäftigen („geschützte Unternehmen"), keine Informationen verlangt werden, die über einen von der EU-Kommission mittels delegiertem Rechtsakt noch zu erlassenden **freiwilligen Berichtsstandard (VS)** hinausgehen (Art. 29 ca BilanzRL idF Omnibus I RL). Den geschützten Unternehmen steht insoweit ein Auskunftsverweigerungsrecht zu.

Wenngleich die Begründung des Änderungsantrags (S. 276) klarstellt, dass KMUs durch die neuen Bestimmungen keine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe von Informationen nach dem freiwilligen Berichtsstandard trifft, so ist doch in der Praxis davon auszugehen, dass die **Informationsmöglichkeiten** bis zur Grenze des Zulässigen **ausgeschöpft** werden bzw. – je nach etablierter Prüfpraxis der Berichtsprüfer – **werden müssen**.

Der vom Richtliniengeber gewählte, sehr formalistische Ansatz mag sich daher als Bärendienst für die zu schützenden KMUs erweisen, die faktisch gezwungen sind, sämtliche Informationen des „freiwilligen" Berichtsstandards vorzuhalten.

Entscheidend ist daher auch hier, wie detailliert und komplex die EU-Kommission den KMU-Berichtsstandard ausgestalten wird. Der Bundestagsrechtsausschuss sollte daher in seinem

Bericht und seinen Empfehlungen die Bundesregierung auffordern, sich auf EU-Ebene für einen möglichst schlanken und pragmatischen Berichtsstandard stark zu machen.

7. Verankerung der Offenlegungs- statt der Aufstellungslösung

Es ist ferner zu begrüßen, dass mit dem Änderungsantrag die umstrittene, weil mit zusätzlichem Aufwand und Rechtsrisiken für die Verwaltungsorgane verbundene Aufstellungslösung durch die Verankerung der Offenlegungslösung ersetzt werden soll. D.h., der Lagebericht muss nicht bereits im ESEF-Format aufgestellt werden, sondern – analog der Finanzberichterstattung – „nur“ im ESEF-Format offengelegt werden.

Dies wurde seitens der Unternehmen im Rahmen des Referenten- und Regierungsentwurfs gefordert. Denn bei der Aufstellung handelt es sich um einen rein unternehmensinternen Vorgang. **Sinn und Zweck** der CSRD ist es indessen, **Transparenz im Außenverhältnis**, nämlich gegenüber den Investoren und Akteuren der Zivilgesellschaft herzustellen, um Kapital in nachhaltige Anlagen zu lenken. Zur Erreichung dieses gesetzgeberischen Zwecks wäre die **Aufstellungslösung** schon **nicht geeignet** gewesen. Sie ist auch nicht erforderlich. Denn jedes PDF, gegebenenfalls mit Unterstützung von Künstlicher Intelligenz gelesen, schafft mehr Transparenz. Untermauert wird dies insbesondere durch Erwägungsgrund 55 der CSRD, der stets auf die **Nutzer** des Berichts abstellt, die zunehmend erwarten, „dass diese Informationen in digitalem Format auffindbar, vergleichbar und maschinenlesbar sind.“ Damit wird deutlich, dass die begünstigten Adressaten der Formatvorgabe externe Dritte und nicht etwa der Aufsichtsrat, die Arbeitnehmervertretung oder der Prüfer sind.

Gesetzestechnisch löst der Änderungsantrag dies für die **Geschäftsjahre 2025 und 2026** durch eine Änderung der Übergangsregelungen. So sehen **Art. 96 Abs. 7 EGHGB-E** und **Art. 97 Abs. 6 EGHGB-E (Art. 3 ÄA)** vor, dass die in §§ 289g bzw. 315e HGB-E für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 nach wie vor enthaltene Aufstellungslösung wie auch das „Tagging“ „erstmals auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung [bzw. Konzernrechnungslegung] für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr“ anzuwenden sind. Anders ausgedrückt wird die Pflicht zur Nutzung des ESEF-Formats bereits bei der Berichtsaufstellung **bis Ende 2026 ausgesetzt.** Nach der Begründung des Änderungsantrags (S. 283 f.) soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, „*dass die Europäische Kommission die für das Tagging erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 voraussichtlich erst mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2027 erlassen wird*“ (vgl. dazu Art. 29d BilanzRL idF Omnibus I RL: „*Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Unternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen*.“).

Ab dem 01.01.2027 soll sodann im Zuge einer Änderung der oben genannten **§§ 289g und 315e HGB (Art. 2 ÄA)** die Offenlegungslösung durch Anwendung der Mitgliedstaatenoption gemäß Art. 33 Abs. 1 UAbs. 2 BilanzRL idF Omnibus I RL dauerhaft verankert werden.

Damit kommt die **Aufstellungslösung faktisch nicht mehr zur Anwendung**. Dies entspricht einer 1:1-Umsetzung der CSRD, die im Zuge des Omnibus I Pakets nur noch die

Offenlegungslösung zwingend vorgibt. Damit fügt sich die Formatvorgabe für den Nachhaltigkeitsbericht auch in die bereits bestehenden Offenlegungsvorschriften des § 328 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und 2 HGB ein. Das ist zu begrüßen.

8. Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung

a) Flexibilität beim Zeitpunkt der Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung

Ebenfalls zu begrüßen ist es, dass der Regierungsentwurf wie auch der Änderungsantrag bei der Formulierung der Regelungen des § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E hinsichtlich des **Zeitpunkts der Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung** ausreichend offen geblieben sind.

Im Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 sahen die genannten Regelungen demgegenüber noch vor, dass die Arbeitnehmereinbindung *„bei der Erstellung“* des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts zu erfolgen hat.

Eine solche zeitliche Komponente gibt die Richtlinie indessen nicht vor. Der Wortlaut von Art. 19a Abs. 5 und Art. 29a Abs. 6 BilanzRL idF CSRD lautet vielmehr: *„Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter wird gegebenenfalls den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt.“*

Durch den offenen Wortlaut in Satz 1 der BilanzRL idF CSRD und der beispielhaften Aufzählung in Satz 2, wem gegenüber eine mögliche Stellungnahme abgegeben werden kann, besteht für die Unternehmen je nach den individuellen Abstimmungsprozessen ausreichende Flexibilität, wie und zu welchem **Zeitpunkt die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung** erfolgt. Dies ist erforderlich, um die heute sehr engen Zeitpläne zur Erstellung und Finalisierung des (Konzern-)Lageberichts einhalten zu können.

Der im Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 enthaltene Zusatz „bei der Erstellung“ hätte dagegen zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage geführt, in welchem Vorbereitungsstadium der Berichtserstellung die Arbeitnehmervertretung einzubeziehen ist, um den Tatbestand „bei der Erstellung“ zu erfüllen. Zudem stellte die Formulierung eine überschießende Richtlinienumsetzung dar (die RL macht insoweit keine konkreten zeitlichen Vorgaben), die mit einer Umsetzung der CSRD nach dem 1:1-Prinzip (s. S. 1 des Regierungsentwurfs) nicht zu vereinbaren wäre. Die Normen wurden daher im Zuge der nachfolgenden Umsetzungsentwürfe zu Recht korrigiert.

b) Flexibilität hinsichtlich der Frage, wer die Erörterung mit der Arbeitnehmervertretung vornimmt

Flexibilität sollte auch hinsichtlich der Frage gewährt werden, **wer** die Unterrichtung und insbesondere die Erörterung des Nachhaltigkeitsberichts mit der Arbeitnehmervertretung vorzunehmen hat. Der Regierungsentwurf wählt einen sehr formalistischen und unpraktikablen

Ansatz, indem er in § 286b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E vorgibt, dass „**Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs**“, somit **sämtliche** Geschäftsführungsmitglieder, in den Austausch mit der Arbeitnehmervertretung treten müssen (bei der Aktiengesellschaft somit der **Gesamtvorstand**).

Dies erweist sich schon deswegen als überzogen, weil es sich im Zweifel um eine vorbereitende Unterrichtung handelt (vgl. Erwägungsgrund 52 CSRD: „[…] zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und mit einem Inhalt, der es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht, Stellung zu nehmen.“), so dass die Erörterungen mit der Arbeitnehmerseite und deren Stellungnahme in die finale Vorstandsentscheidung über den (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht einfließen können. Dass die finale Entscheidung über den Bericht jedoch ohnehin dem Gesamtvorstand obliegt, zeigt deutlich, dass eine Gesamtvorstandszuständigkeit in einem vorbereitenden Stadium verfehlt ist.

Die CSRD ist demgegenüber flexibler und spricht in Art. 19a Abs. 5 und Art. 29a Abs. 6 BilanzRL idF CSRD lediglich von der „Unternehmensleitung“. Dazu zählen ausweislich des **Erwägungsgrunds 52** CSRD die **zentrale Leitung oder jede andere besser geeignete Leitungsebene**, so dass auch Leitungsebenen unterhalb des Vorstands/der Geschäftsführung diese Aufgabe wahrnehmen können. Lediglich die Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung soll nach Erwägungsgrund 52 CSRD „wo angezeigt, den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichts***organen*** mitgeteilt werden“ (siehe auch Art. 19a Abs. 5 Satz 2 und Art. 29a Abs. 6 Satz 2 BilanzRL idF CSRD).

Statt in § 286b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E von „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ zu sprechen, sollte daher von „***Die Gesellschaft, handelnd durch das vertretungsberechtigte Organ oder jede andere geeignete Leitungsebene***“ gesprochen und zur Klarstellung im Bericht des federführenden Bundestagsrechtsausschusses auf Erwägungsgrund 52 CSRD verwiesen werden.

9. Vermutungsregelung bezüglich der Bestellung des Nachhaltigkeitsberichtsprüfers

a) Übergangsregelung

Des Weiteren ist es zu begrüßen, dass in **Art. 96 Abs. 2** und **Art. 97 Abs. 2 EGHGB-E** eine **übergangsweise Fiktionsregelung** aufgenommen worden ist, wonach für den Fall, dass in der laufenden Hauptversammlungssaison (mangels entsprechender gesetzlicher Regelung) kein (vorsorglicher) Hauptversammlungsbeschluss über die Bestellung eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichtsprüfers eingeholt wurde, der (Konzern-)Abschlussprüfer auch als Prüfer des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts gilt. Diese Möglichkeit wird durch **§ 324e Abs. 2 HGB-E** (in Umsetzung der Mitgliedstaatenoption nach Art. 34 Abs. 3 BilanzRL idF CSRD) ausdrücklich eröffnet.

Die Übergangsregelungen sind allerdings auf dem **alten Stand vom letzten Jahr**. Sie betreffen nur Prüferbestellungen für das bereits abgeschlossene Geschäftsjahr 2025. Es fehlt aber eine Übergangsregelung für das laufende Geschäftsjahr 2026.

Die meisten börsennotierten Unternehmen haben ihre Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse für die Tagesordnungen der Hauptversammlungssaison 2026 bereits gefasst bzw. haben bereits ihre Hauptversammlungseinberufungen bekanntgemacht. Nicht alle Unternehmen planen, rein vorsorglich (d.h. ohne entsprechende Rechtsgrundlage) einen Nachhaltigkeitsberichtsprüfer durch die Hauptversammlung wählen zu lassen.

Die Übergangsregelung ist daher auf das **Geschäftsjahr 2026 zu erstrecken**. Art. 96 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 2 EGHGB-E müssten daher wie folgt angepasst werden:
*„Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatzes 1 berichtspflichtigen (Mutter-)Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar ~~2026~~ **2027** beginnt, gilt,…“.*

b) Einführung einer dauerhaften Fiktionsregelung

Wir sprechen uns zudem dafür aus, eine solche Fiktionsregelung als **dauerhafte Regel** gesetzlich zu verankern, so dass der (Konzern-)Abschlussprüfer stets auch zum (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichtsprüfer bestellt wird, sofern die Hauptversammlung keinen anderen als den (Konzern-)Abschlussprüfer zum (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichtsprüfer wählt.

aa) Dauerhafte Fiktionsregelung entspricht der ganz überwiegenden Praxis

Eine solche dauerhafte Regelung entspricht der ganz überwiegenden Unternehmenspraxis, den (Konzern-)Abschlussprüfer zugleich zum (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zu bestellen, und beugt möglichen Formfehlern bei der Bestellung des (Konzern-)Abschlussprüfers auch zum (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichtsprüfers vor.

bb) Dauerhafte Fiktionsregelung entspricht dem gesetzlichen Leitbild der CSRD

Zudem entspricht eine solche gesetzlich angelegte Doppelrolle des Abschlussprüfers auch der CSRD. Das lässt sich aus Art. 34 Abs. 3 BilanzRL idF CSRD schließen, der folgende Regelung enthält: *„Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass ein anderer Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft als der- oder diejenige(n), die die Abschlussprüfung durchführen, das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa* [= Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts] *abgibt.“*

Nach der Richtlinie ist also im Grundsatz der Abschlussprüfer auch der Nachhaltigkeitsberichtsprüfer – auch deswegen, weil sich der Richtliniengeber Synergien verspricht, wenn der Abschlussprüfer auch den Nachhaltigkeitsbericht prüft. So heißt es etwa in Erwägungsgrund 61 Abs. 1 der CSRD: *„Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften überprüfen bereits Jahresabschluss und Lagebericht. Die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften würde dazu beitragen, die Verknüpfung zwischen*

Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen und deren Kohärenz zu gewährleisten, was für die Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen von besonderer Bedeutung ist.“

Um insbesondere einer weiteren Konzentration am Markt für Abschlussprüfungen vorzubeugen (s. Erwägungsgrund 61 Abs. 1 und 2 CSRD) wird jedoch den **Mitgliedstaaten die Option** eingeräumt, von diesem **gesetzlichen Leitbild abzuweichen** und den Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer auch eine andere als diejenige Person bzw. Prüfungsgesellschaft zu wählen, die den Jahresabschluss prüft.

Vor diesem Hintergrund erscheint die in der Umsetzungsdiskussion häufig vorgetragene Formel, dass der Abschlussprüfer und der Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zwei getrennte und damit auch getrennt zu wählende Personen sind, der einzelne Mitgliedstaat es aber gestatten kann, dass der Abschlussprüfer (quasi „ausnahmsweise“) auch zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden darf, verfehlt. Es ist vielmehr genau andersherum.

Die hier vorgeschlagene dauerhafte Verankerung der Fiktionsregelung würde somit in Gänze dem in der CSRD angelegten Leitbild entsprechen: Grundsätzlich ist der Abschlussprüfer zugleich der Nachhaltigkeitsprüfer, es sei denn, die Hauptversammlung wählt eine andere Person/Gesellschaft zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer.

Dem steht auch nicht etwa Art. 37 Abs. 1 UAbs. 2 Abschlussprüfer-RL (EU) 2006/43 idF CSRD entgegen. Denn dieser sieht lediglich vor, dass Unterabsatz 1, wonach der Abschlussprüfer von der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung oder der Gesellschafterversammlung bestellt wird, „*auch für die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (gilt).*“ Insbesondere verlangt die Norm nicht zwei getrennte Wahlvorgänge auch für den Fall, dass der Abschlussprüfer zugleich zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden soll. Sieht daher das Umsetzungsgesetz vor, dass der Abschlussprüfer zugleich Nachhaltigkeitsberichtsprüfer ist, sofern die Hauptversammlung (auf Vorschlag des Aufsichtsrats oder eines Aktionärs, s. dazu unter cc) keinen anderen zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer bestellt, so liegt in der Bestellung des Abschlussprüfers zugleich die Bestellung desselben zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfers. Der Vorgang ist vergleichbar mit einer (gesetzlich angelegten) Sammel- oder Blockwahl: Mit der Abgabe nur einer Stimme, werden zwei Funktionen (statt Personen) gewählt; in einem Wahlvorgang sind somit zwei Bestellvorgänge enthalten.

cc) Kein unangemessener Eingriff in die Aktionärsrechte

Die Einführung einer dauerhaften Fiktionsregelung führt schließlich zu keinen zusätzlichen Einschränkungen der Rechte der Hauptversammlung bzw. der einzelnen Aktionäre. Denn jeder Aktionär hat nach **§ 127 Satz 1 AktG-E i.V.m. § 126 AktG** die Möglichkeit, im Wege eines **eigenen Wahlvorschlags** eine eigenständige Nachhaltigkeitsberichtsprüfer-Wahl zu erzwingen, ohne dass es dafür einer Begründung (s. § 127 Satz 2 AktG) oder eines Mindestquorums wie im Fall des Verlangens einer Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG) bedürfte (vgl. BeckOGK/*Rieckers*, 1.10.2025, AktG § 126 Rn. 6).

Im Fall eines eigenen Wahlvorschlags bliebe es bei dem Vorschlag des Aufsichtsrats (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG), den Abschlussprüfer auch zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zu bestellen, der in Konkurrenz zu dem Wahlvorschlag eines oder mehrerer Aktionäre stehen würde, eine andere namentlich benannte Person/Gesellschaft zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zu bestellen. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen würde sodann entscheiden, wer zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer bestellt werden soll.

Hierfür wäre lediglich eine minimale Anpassung in § 127 Satz 1 AktG wie folgt erforderlich: *„Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**, ~~oder~~** von Abschlussprüfern **oder von Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts** gilt § 126 sinngemäß.“*

Dieselbe Ausgangslage würde sich auch bei einer gesetzlich vorgeschriebenen getrennten Wahl (also ohne Fiktionsregelung) darstellen. Auch in diesem Fall müssten Aktionäre, die abweichend vom Aufsichtsratsvorschlag einen anderen als den Abschlussprüfer zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer wählen wollen, einen eigenen Wahlvorschlag einbringen. Nicht schutzwürdig ist es indessen, eine getrennte Wahl nur vorzuschreiben, um Aktionären die Möglichkeit zu bieten, den Vorschlag des Aufsichtsrats, den Abschlussprüfer auch zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zu bestellen, schlicht mit „Nein“ zu bescheiden, ohne aber einen namentlichen Vorschlag für einen anderen Nachhaltigkeitsberichtsprüfer einzubringen.

Da sich in der Praxis anhand der bisherigen (vorsorglichen) Beschlussfassungen zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer bereits zeigt, dass es für die Aktionäre kaum Anlass gibt, diesen vom Abschlussprüfer zu trennen, erscheint es auch angemessen, die getrennte Beschlussfassung auf Fälle zu beschränken, in denen ein wirklicher Bedarf hierfür gegeben ist, was erst durch einen entsprechenden, namentlichen eigenen Wahlvorschlag eines oder mehrerer Aktionäre sichtbar wird.

Die Aktionärsrechte bleiben somit auch bei einer dauerhaften Fiktionsregelung uneingeschränkt gewahrt.

dd) Dauerhafte Fiktionsregelung als Beitrag zur Entschlackung von Hauptversammlungen

Bleibt ein Gegenvorschlag aus, was der Regelfall sein dürfte, würde in Folge der Fiktionslösung ein zusätzlicher Hauptversammlungsbeschluss entfallen, was zu einer Entschlackung der Hauptversammlung beitragen kann. Die Fiktionslösung kann somit auch einen Beitrag zur Erreichung des koalitionsvertraglich vereinbarten Ziels leisten, die „Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ (durch eine Reform des Beschlussmängelrechts) zu stärken (vgl. Rn. 2811 des Koalitionsvertrags zur 21. Legislaturperiode).

Die Fiktionsregelung sollte schließlich so ausgestaltet sein, dass sie es einem Unternehmen gleichwohl ohne Weiteres ermöglicht, eine getrennte Wahl auch bei Personen-/Gesellschaftsidentität vorzunehmen, wenn sie dies bevorzugt. Dafür würde u. E. eine Klarstellung in der Begründung bzw. im Bericht des Bundestagsrechtsausschusses ausreichen.

10. Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Der Regierungsentwurf sieht folgende Änderung des § 245 Satz 1 HGB vor: *„Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums ~~zu unterzeichnen~~* ***schriftlich aufzustellen****.“*

Mit der Änderung soll zum einen klargestellt werden, dass § 245 HGB eine Vorschrift im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB ist und somit die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form möglich ist (§ 126 Abs. 3, § 126a BGB).

Zum anderen soll klargestellt werden, dass das Geschäftsführungsorgan bereits für den aufgestellten und nicht erst für den festgestellten Jahresabschluss Verantwortung zu übernehmen hat.

Insbesondere hinsichtlich des zweiten Regelungsziels sehen wir keinen Änderungsbedarf, zumal sich die neue Vorschrift keineswegs in einer „Klarstellung“ des Status quo erschöpft, sondern vielmehr zu einer zweifelhaften Rechtsänderung führen würde (s. zum Ganzen ausführlich *Troidl*, AG 2026, 198). Zu neuer Rechtsunsicherheit führt der Änderungsvorschlag etwa bzgl. der Frage, ob die Unterzeichnung Tatbestandsvoraussetzung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sein soll. Dies gilt es zu vermeiden.

Besondere Komplikationen ergeben sich bei Aktiengesellschaften: Aus guten Gründen verlangen Rechtsprechung und herrschende Meinung in der Literatur eine Unterzeichnung erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses, d.h. nach der Billigung durch den Aufsichtsrat, § 172 AktG (vgl. *Hentschel/Oser*, in: Beck’sches Handbuch der Rechnungslegung, 76. EL Oktober 2025, B 101 Rn. 33 ff.). Der Jahresabschluss stellt bei der Aufstellung lediglich einen Entwurf dar, der bis zur Feststellung noch jederzeit geändert werden kann. Eine darauf bezogene Verantwortungsübernahme des Vorstands (s. Regierungsentwurf, S. 123) wäre im Innenverhältnis zum Aufsichtsrat und erst recht gegenüber sonstigen Kreisen daher bedeutungslos. Eine Unterzeichnung bei der Aufstellung schafft somit lediglich eine überflüssige Formalie, die gerade größere Vorstandsgremien vor praktische Herausforderungen stellt.

Kommt es hingegen zwischen Auf- und Feststellung – wie häufig – auch nur zu kleinen Änderungen, entfiele auf dem festgestellten Jahresabschluss die zuvor – bei der Aufstellung gemäß § 245 HGB-E – geleistete Unterschrift; die **Beweisfunktion** des § 245 HGB **liefe** dann ausgerechnet **im Außenverhältnis ins Leere**. Betroffen wären insbesondere die Aktionäre, denen der festgestellte Jahresabschluss (als Abschrift) bei der Einberufung der Hauptversammlung zugänglich zu machen ist (§ 175 Abs. 2 AktG).

Die Vorschrift begründet somit einerseits administrativen Aufwand auf Unternehmensseite und führt andererseits dazu, dass der Aktionärsschutz – ohne Not – abgesenkt würde. Auf die Änderung sollte daher verzichtet werden, zumal sie nicht auf Vorgaben der CSRD beruht. Soweit die Anwendbarkeit von § 126 Abs. 3, § 126a BGB klargestellt werden soll, würde auch ein einfacher Zusatz ausreichen, wie z.B. „§ 126 Abs. 3, § 126a BGB finden Anwendung“ oder „Auf die Unterzeichnung finden § 126 Abs. 3, § 126a BGB Anwendung“.

11. Prüfungsumfang des Aufsichtsrats

Als künftig fester Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts umfasst die vom Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 AktG-E vorzunehmende Prüfung auch die des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts. Schon aufgrund der großen Datenmenge und Komplexität der Nachhaltigkeitsberichterstattung droht jedoch eine Überforderung der Aufsichtsratsmitglieder sowohl auf **Anteilseigner- als auch auf Arbeitnehmerseite**.

Um dieser Überforderung vorzubeugen und zugleich dem gesetzlichen Leitbild des **Aufsichtsratsamts als Nebenamt** (vgl. statt vieler *Humrich*, in: Melot de Beauregard/Lieder/Liersch, Managerhaftung, 2022, § 4 Rn. 502 m.w.N.) Rechnung zu tragen, sollte **im Gesetz**, jedenfalls aber **im Bericht** des Bundestagsrechtsausschusses **klargestellt** werden, dass der **Prüfungsumfang nicht über denjenigen des externen Prüfers hinausgeht**.

Insoweit ist die unionsgesetzliche Entscheidung auf den Aufsichtsrat zu übertragen, dass die Prüfungsverantwortung des externen Prüfers nicht nur in den ersten Jahren der CSRD-Umsetzung, sondern im Zuge des Omnibus I Pakets dauerhaft auf begrenzte Sicherheit (***limited assurance***) beschränkt ist.

Die **Prüfungsverantwortung des Aufsichtsrats** wäre somit „nur“ auf eine **kritische Plausibilitätsprüfung** des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts beschränkt, die sich auf den vom externen Prüfer erstellten Prüfungsbericht mit begrenzter Sicherheit stützt. Der Aufsichtsrat müsste somit auch nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten zusätzliche Auskünfte und Informationen beim Vorstand oder den Zentralbereichsleitern unterhalb der Vorstandsebene nach § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG einholen (vgl. *E. Vetter*, AG 2024, 398 Rz. 11; ähnlich *Bingel/Rothenburg/Schumann*, DB 2023, 118, 123).

gez. Dr. Tobias Brouwer
09.04.2026, Frankfurt am Main

Ansprechpartner: Dr. Tobias Brouwer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Bereich Recht und Steuern

Abteilungsleiter Recht und Steuern
T +49 (69) 2556-1435| **E** brouwer@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

LinkedIn | X | YouTube | Facebook

Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2024 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 240 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.